

RS Vwgh 1994/12/20 94/14/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §15 Abs1;

EStG 1988 §16 Abs1 Z6;

EStG 1988 §25 Abs1 Z1 lit a;

EStG 1988 §26 Z5;

Rechtssatz

Kein Arbeitslohn iSd § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG 1988 liegt vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer etwas überlässt, was im ausschließlichen Interesse des Arbeitgebers gelegen ist. Darin liegt nämlich kein Vorteil für den Arbeitnehmer. Ein solcher Fall läge bei Überlassung eines arbeitgebereigenen Fahrzeuges für Dienstfahrten vor. Bei den Fahrten auf der Strecke Wohnung - Arbeitsstätte - Wohnung handelt es sich aber nicht um Dienstfahrten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140131.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at